

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 554

26. Juni 2004

**Neufassung der Satzung für die
Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 10. Oktober 2001**



**Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 10. Oktober 2001

Aufgrund § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (HG) vom 14.3.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2003 (GV. NRW S. 36) veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 unter Berücksichtigung der Änderungen vom ... (AB Nr. 551)

Grundsätze

**§ 1
Studierendenschaft**

Die an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2
Grundsätze**

Die Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

**§ 3
Aufgaben der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in eigener Verantwortung.

- (1) Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung sowie aller aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Ordnungen zu vertreten,
 - b) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und in deren Sinne zu allen relevanten Fragen Stellung zu nehmen,
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Ruhr-Universität Bochum nach § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) die Bereitschaft zur aktiven Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
 - e) die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten,
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - g) den Studierendensport zu fördern,
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen,
 - i) sich für die aktive Sicherung des Friedens in der Welt einzusetzen,
 - j) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,
 - k) in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.

**Organe und beratende Gremien
der Studierendenschaft**

§ 4

Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (SP)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTa)
- (2) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (5) Beratende Gremien der Studierendenschaft sind:
3. das autonome AusländerInnen-Referat,
 4. das autonome Frauen-/Lesben-Referat,
 5. das autonome Schwulen-Referat,
 6. die FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK).

**§ 5
Urabstimmung**

- (1) Das SP hat in Angelegenheiten, die seine Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 lit. a, b, d, e betreffen, eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des ASTa. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Haben weniger als 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt, aber mehr, als an der jeweils vorangegangenen Wahl des SP teilgenommen haben, kann das SP einen auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 1 Satz 2 bindenden Urabstimmungsbeschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine Urabstimmung möglich.
- (3) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim. Die Urabstimmung beginnt innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Abgabe der erforderlichen Unterschriften oder dem Beschluss des SP und ist an fünf aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss. Die für die Wahlen zum SP geltenden Vorschriften dieser Satzung und der Wahlordnung gelten darüber hinaus sinngemäß, sofern nicht in dieser Satzung oder der Wahlordnung etwas anderes festgelegt wird.
- (4) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 die für die Urabstimmung gestellte Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(5) Für den Fall des Verlangens einer Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft ist die Dauer der Unterschriftensammlung auf vier Wochen nach Beginn begrenzt. Die Unterschriftenlisten müssen folgende Bestandteile enthalten:

1. Bezeichnung derjenigen, die die Unterschriftensammlung durchführt,
2. Beginn der Unterschriftensammlung,
3. Antrag, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
4. Vor- und Nachname,
5. Matrikelnummer,
6. Unterschrift mit Datumsangabe der Eintragenden.

(6) Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Sprecherin des SP eine Woche vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. Diese informiert die Mitglieder des SP sowie den AStA. Das SP wählt spätestens dann einen Wahlausschuss.

(7) Eine Liste ist ungültig, wenn:

1. sie nicht die Bestandteile Abs. 5 Nr. 1–3 aufweist,
2. Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht sind.

(8) Eine Eintragung gilt als nicht erfolgt, wenn:

1. die Eintragende nicht an der Ruhr-Universität Bochum immatrikuliert ist,
2. die Matrikelnummer falsch ist oder fehlt,
3. die Unterschrift offensichtlich von dem Namen des oder der Eingetragenen abweicht oder fehlt,
4. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
5. eine Unterschrift gefälscht ist. Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle ihre Eintragungen als nicht erfolgt.

(9) Die Unterschriftenlisten sind nach Ablauf des Eintragungszeitraumes unverzüglich der Sprecherin des SP zu übergeben. Diese leitet sie dem Wahlausschuss zur Prüfung zu.

Das Studierendenparlament (SP)

§ 6 Aufgaben

- (1) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - c) die Wahlprüfung durchzuführen,
 - d) die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
 - e) die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahl zum SP zu beschließen,
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
 - g) die Vorsitzende des AStA und deren Stellvertreterinnen zu wählen,
 - h) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
 - i) die Ausschüsse des SP zu bilden,
 - j) die Vertreterinnen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organen, insbesondere denen der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerks Bochum zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Wahl zu den Gremien der Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt,

k) die Referentinnen des AStA zu bestätigen bzw. ihrer Entlassung zuzustimmen.

(2) Das SP berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Beschlüsse der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

(3) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 7 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das SP besteht aus 35 Mitgliedern. Bleiben infolge einer Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(2) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, gewählt.

(3) Die Mitglieder des SP gehören dem SP für die Dauer einer Amtszeit an. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8 Amtszeit

(1) Das SP wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen SP.

(2) Das SP hat unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben und sich aufzulösen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung ein neuer AStA gewählt ist.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des SP scheidet aus diesem aus

- durch Niederlegung ihres Mandates,
- durch Exmatrikulation,
- durch Tod.

(2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes sowie die Möglichkeit einer Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Konstituierende Sitzung des SP

(1) Das neue SP ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet bis zur Wahl der Sprecherin die Sitzung des SP.

§ 11 Die SP-Sprecherin und ihre Stellvertreterin

(1) Das SP wählt eine Sprecherin und eine Stellvertreterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit genügt. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin sowie die Stellvertreterin dürfen dem AStA nicht angehören.

(2) Die Abwahl der Sprecherin oder ihrer Stellvertreterin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der satzungsgemäßen Mehrheit des SP möglich. Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der Sitzung des SP stehen, die den Mitgliedern des SP mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.

(3) Die Sprecherin des SP leitet die Sitzungen nach Maßgabe der GO. Die Stellvertreterin führt das Protokoll und vertritt die Sprecherin während deren Abwesenheit oder im Falle deren Ausscheidens aus dem SP nach § 9 Abs. 1 bis zur Wahl einer Nachfolgerin.

(4) Die Sprecherin des SP kann vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

(5) Die Sprecherin ist befugt, Störungen des Nutzungszwecks in den Räumlichkeiten des AStA abzuwehren.

(6) Die Sprecherin kann jederzeit zurücktreten. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Eine Sitzung des SP muss einberufen werden:

- wenn die Sprecherin es verlangt,
- wenn 5 Mitglieder des SP es verlangen,
- wenn der AStA es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

(2) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des SP anwesend sind. Die Sprecherin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Näheres regelt die GO.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder des AStA

(1) Mitglieder des AStA haben zu allen Sitzungen des SP Zutritt.

(2) Sie müssen gehört werden und haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Sie müssen zu jeder Sitzung des SP geladen werden.

(4) Sie sind im Rahmen ihrer Verpflichtungen gehalten, an den Sitzungen des SP teilzunehmen.

§ 14

Ausschüsse des SP

(1) Ständige Ausschüsse des SP sind:

- der Hauptausschuss,
- der Haushaltsausschuss.

(2) Weitere Ausschüsse kann das SP zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Arbeit einrichten.

(3) Für die Ausschüsse des SP gelten folgende Regelungen:

- a) die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern,
- b) wählbar ist jede immatrikulierte Studierende der Ruhr-Universität Bochum,
- c) die Mitglieder der Ausschüsse sind nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu wählen, dabei ist das Stimmresultat der vorangegangenen SP-Wahl zugrunde zu legen,
- d) für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt lit. c entsprechend,
- e) ein vom SP gewählter Ausschuss wird von der Sprecherin unverzüglich zur ersten Sitzung einberufen,
- f) jeder Ausschuss wählt sich auf der ersten Sitzung eine Vorsitzende,
- g) über die Ergebnisse der Sitzungen ist Protokoll zu führen,
- h) die GO des SP gilt entsprechend für die Ausschüsse,
- i) die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des SP.

(4) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss des SP. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Jeder vom SP eingesetzte Ausschuss hat das Recht, die Vorsitzende oder andere Mitglieder des AStA zu einer Sitzung zu laden.

(6) § 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, die Mitglieder des AStA haben jedoch nur im Hauptausschuss Antragsrecht.

§ 15

Der Hauptausschuss

(1) Das SP wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss.

(2) Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- a) die Wahrung der Rechte des SP gegenüber dem AStA in den Parlamentsferien,
- b) die Benennung von Vertreterinnen der Studierendenschaft nach § 6 Abs. 1 lit. j während der Parlamentsferien,
- c) die Benennung von Mitgliedern der Ausschüsse des SP zwischen den Sitzungen des SP und in den Parlamentsferien,
- d) die Bestätigung von Referentinnen in den Parlamentsferien.

(3) Die Entscheidungen des Hauptausschusses sind dem SP unverzüglich nach dem Ende der Parlamentsferien zur Genehmigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam. Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind. Andere im Sinne des Satzes 2 sind nicht die nach Abs. 1 lit. b - d Benannten oder Bestätigten.

(4) Näheres regelt die GO.

§ 16

Der Haushaltsausschuss

(1) Das SP wählt einen Haushaltsausschuss, dessen Mitglieder nicht dem AStA angehören dürfen.

(2) Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 1 lit. f und h. Er nimmt die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr. Seine Aufgaben und Pflichten ergeben sich im Übrigen aus den für die Studierendenschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Für die Stellungnahmen zur Feststellung eines neuen Haushaltsplans sowie zur Ausführung des Haushaltsplans und zur Entlastung des AStA sind angemessene Fristen einzuräumen. Sondervoten von Mitgliedern des Haushaltsausschusses sind zulässig. Sie sind den jeweiligen Mehrheitsvoten beizufügen.

(4) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.

(5) Näheres regelt die GO.

Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17

Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Seine Aufgaben regeln sich auf der Grundlage seines gesetzlichen Auftrags nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse des SP aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der AStA hat auf jeder Sitzung dem SP einen Bericht über seine Tätigkeiten abzugeben; seine Mitglieder sind dem SP gegenüber auskunftspflichtig.

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des AStA sind:
 - die Vorsitzende,
 - die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende und
 - die Referentinnen.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den AStA-Vorstand.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 20 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Neuwahl eines AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden.

§ 21 Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende des AStA wird vom SP in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt.
- (3) Kommt im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich wieder keine Mehrheit, so ist die Sitzung um zwei bis 14 Tage zu vertagen. In der vertagten Sitzung kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Die Abwahl der Vorsitzenden ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Wahl und Abwahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzreferentin

Die Vorsitzende des AStA schlägt dem SP binnen 14 Tagen nach ihrer Wahl die Finanzreferentin und die weitere(n) Stellvertreterin(nen) zur Wahl vor. Diese werden vom SP einzeln und ohne Aussprache gewählt. Für die Wahl gilt § 21 Abs. 2 und 3, für die Abwahl § 21 Abs. 4 entsprechend.

§ 23 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende des AStA benennt die Referentinnen und schlägt diese dem SP zur Bestätigung vor. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung schwebend wirksam, längstens jedoch einen Monat. Eine Entlassung von Referentinnen bedarf der Zustimmung des SP.
- (2) Die Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (3) Sie hält auf jeder SP-Sitzung den Tätigkeitsbericht nach § 17 Satz 4, 1. Halbsatz.
- (4) Die Vorsitzende übt das Hausrecht in den Räumlichkeiten des AStA aus.

§ 24 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (2) Sie vertreten die Vorsitzende bei deren Abwesenheit sowie im Fall des Ausscheidens nach § 28 Abs. 2.
- (3) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 28 Abs. 1 oder 2 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 28 Abs. 1 oder 2 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 25 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, sofern dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Maßnahmen der Vorsitzenden, die der Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterliegen würden, erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit des AStA oder des Vorstandes.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

§ 27 Geschäftsordnung

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung können Beschlüsse des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Das SP erhält die Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme.

§ 28 Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten.
- (2) Ein Mitglied des AStA scheidet aus diesem aus
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Tod.
- (3) Tritt die Vorsitzende zurück, so gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Die Fachschaften

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu den Fachschaften nach Abs. 3 richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Liste der an der RUB bestehenden Fachschaften bestimmt sich nach der vom SP mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließenden Fachschaftenordnung.

(4) Die Fachschaften erhalten finanzielle Zuwendungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung.

§ 31 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
- der Fachschaftsrat (FR).

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Der FR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (FSVV) durchzuführen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus hat der FR eine FSVV durchzuführen wenn mindestens 5 v.H. der Fachschaftsmitglieder die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

(2) Die FSVV kann eine Fachschaftssatzung beschließen, die die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft regelt. Die Satzung wird dem SP zur Kenntnis gegeben. Sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, gelten diese Satzung und die GO des SP entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der FSVV binden den FR.

(4) Zu einer FSVV ist mit angemessener Frist fachschaftsöffentlich einzuladen.

(5) Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist der AStA zu informieren.

§ 33 Der Fachschaftsrat (FR)

(1) Der FR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt Beschlüsse der FSVV aus. Er bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben selbst. Die Bewirtschaftung ist gegenüber der FSVV offen zu legen.

(2) Der FR wird von den Mitgliedern der FSVV aus der Mitte der Fachschaftsmitglieder gewählt, sofern die Fachschaftssatzung nichts anderes regelt. Die Amtszeit des FR beträgt maximal zwei Semester. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FR ist nur durch die Wahl eines neuen FR zulässig. Die Mitgliedschaft in mehr als einem FR ist nicht zulässig.

Die Fachschaftsvertreterinnenkonferenz (FSVK)

§ 34 Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die FSVK berät den AStA und das SP. Sie dient der Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften. Sie vertritt in fachschaftenübergreifenden Fragen die Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.

(2) Mitglieder der FSVK sind die Fachschaftsräte der Ruhr-Universität Bochum. Jeder FR hat eine Stimme.

(3) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die FSVK wählt mindestens eine Sprecherin.

Die autonomen Referate

§ 35 Das autonome AusländerInnen-Referat

(1) Das autonome AusländerInnen-Referat berät den AStA und das SP. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten ausländischen Studierenden im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach §§ 2 und 3 dieser Satzung wahr.

(2) Das autonome AusländerInnen-Referat wird von den an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten ausländischen Studierenden aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Das autonome AusländerInnen-Referat gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Beide sind von der AusländerInnen-Vollversammlung zu beschließen. Beide erhalten SP und AStA zur Kenntnisnahme.

(4) Dem autonomen AusländerInnen-Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das autonome AusländerInnen-Referat in eigener Verantwortung; der AStA darf die Tätigkeit von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

§ 36 Das autonome Frauen-/Lesben-Referat

(1) Das autonome Frauen-/Lesben-Referat berät den AStA und das SP. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Frauen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach §§ 2 und 3 dieser Satzung wahr.

(2) Das Frauen-/Lesben-Referat wird von den an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten Frauen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Das autonome Frauen-/Lesben-Referat gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Beide sind von der Frauen-/Lesben-Vollversammlung zu beschließen. Beide erhalten SP und AStA zur Kenntnisnahme.

(4) Dem autonomen Frauen-/Lesben-Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das autonome Frauen-/Lesben-Referat in eigener Verantwortung; der AStA darf die Tätigkeit von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

§ 37 Das autonome Schwulen-Referat

(1) Das autonome Schwulen-Referat berät den AStA und das SP. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten schwulen Studenten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach §§ 2 und 3 dieser Satzung wahr.

(2) Das autonome Schwulen-Referat wird von den an der Ruhr-Universität Bochum immatrikulierten schwulen Studenten aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Das autonome Schwulen-Referat gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Beide sind von der Schwulen-Vollversammlung zu beschließen. Beide erhalten SP und AStA zur Kenntnisnahme.

(4) Dem autonomen Schwulen-Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des SP zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das autonome Schwulen-Referat in eigener Verantwortung; der AStA darf die Tätigkeit von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

§ 38 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 39 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 40 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. März eines jeden Jahres.

§ 41 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushalt ist vor der Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen.
- (4) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (5) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

§ 42 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Ordnungen

§ 43 Wahl- und Beitragsordnung

Das SP beschließt mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ordnungen:

- die Wahlordnung für die Wahl zum SP und
- die Beitragsordnung der Studierendenschaft.

Schlussbestimmungen

§ 44 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung der Studierendenschaft muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP und der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 45 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierenden Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 46 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum tritt am 26. Juni 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum vom 22.10.2003 sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum vom 30.04.2004.

Bochum, den 25. Juni 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Wagner